



II-1176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13.801/62-II/4/80

500 IAB

1980-06-12

zu 47813

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herren Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen an mich gerichtete Anfrage Nr. 478/J, betreffend die Besetzung der Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens Gratwein, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Die Anforderung des Aktes erfolgte in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 10, 20 und 102 B-VG) deshalb, weil mir bekannt war, daß hinsichtlich der Besetzung der in Rede stehenden Planstelle verschiedene Auffassungen vertreten werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. 12. 1972, Zahl G 41/72-19, zu § 16 des Bundesgesetzes vom 25. 5. 1966, BGBl. Nr. 70, in dem unter anderem festgestellt wird, daß sowohl der Landesgendarmeriekommandant, als auch der Landeshauptmann bei der Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung "dem Bundesminister für Inneres nachgeordnet und an dessen Weisungen gebunden sind", so daß "seine volle Kompetenz als oberstes Organ des Bundes ungeschmälert bleibt".

Zur Frage 2:

Am 2. 6. 1980 wurde von mir angeordnet, Gruppeninspektor Vinzenz BORHAUER als Kommandant des Gendarmeriepostens Gratwein einzuteilen.

Zur Frage 3:

Für diese Entscheidung war maßgebend, daß bei gleicher Qualifikation Gruppeninspektor BORHAUER schon bisher die besser bewertete Planstelle innehat und dieser Umstand den geringfügigen Vorsprung des zweiten Bewerbers in der Dienstzeit und Dienststufenzeit egalisiert; ausschlaggebend war jedoch, daß entgegen der in der Begründung der vorliegenden Anfrage erwähnten Stellungnahme des Fachausschusses beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark vom 17. 9. 1979 jetzt das gleiche Personalvertretungsorgan stimmeneinheitlich am 15. 4. 1980 den Beschluß gefaßt hat, das Landesgendarmeriekommando zu ersuchen, Gruppeninspektor Vinzenz BORHAUER für die Einteilung als Postenkommandant von Gratwein in Erwägung zu ziehen. Durch meine, den Vorstellungen der Personalvertretung entsprechende Entscheidung kann der Landesgendarmeriekommandant weder desavouiert, noch zum bloßen Vollzugsorgan einer sachlich nicht gerechtfertigten Weisung degradiert werden.

Zur Frage 4:

Im Sinne meiner Ausführungen zur Frage 1 wird es sich bei Vorliegen divergierender Meinungen über die Besetzung einer Planstelle auch in Zukunft als notwendig erweisen, auch in den Fällen, in denen die Landesgendarmeriekommanden aufgrund des betreffenden Erlasses vom 20. 12. 1977, Zahl 14. 003/16-II/4/77, ermächtigt sind, eine Planstellenbesetzung in eigener Verantwortlichkeit durchzuführen, die entsprechenden Akten anzufordern. Für die Entscheidung sind die Kriterien maßgebend, die sich aus dem vorzitierten Erlaß ergeben; das schließt eine Beurteilung des Bewerbers nach seiner politischen Gesinnung aus. Die in der Begründung zur vorliegenden Anfrage enthaltene Behauptung, daß sachfremde Motive bei der Planstellenbesetzung Berücksichtigung gefunden haben, wird daher als unzutreffend und den Tatsachen widersprechend zurückgewiesen.

9. Juni 1980

